



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5901/5-1-1984

II-1476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

6351AB

1984 -05- 18

zu 626 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Hubinek und Genossen,
vom 21.3.1984, Nr. 626/J-NR/1984,
"Durchführung der europäischen
Konvention über den Schutz von
Tieren während eines internationalen
Transports"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Eine Beantwortung der gegenständlichen Anfrage darf mit dem Hinweis beginnen, daß in der Frage von Tiertransporten mehrere Ressorts berührt werden, wobei nach Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes dem Bundesministerium für Verkehr eine führende Zuständigkeit zukommt.

Bevor näher auf den Fragenkreis eingegangen wird, ist auf die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Tierschutzes zu verweisen. Dies vor allem deshalb, weil Beförderungsregelungen für Tiere auf Aspekte des Tierschutzes Bedacht nehmen müssen und die Länder diese Kompetenz bei der Begutachtung eines frühen Gesetzentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr über Transporte einläßlich eingewendet haben.

Der Nationalrat hat bei der Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei. Das Bundesministerium für Verkehr hat daraufhin - ein einheitliches Erfüllungsgesetz des Bundes anstrebend - federführend den Entwurf eines Tiertransport-Schutzgesetzes erarbeitet gegen den im Begutachtungsverfahren (1979/80) von Länderseite massive kompetenzrechtliche Einwände erhoben wurden.

Außerhalb dieser kompetenzrechtlichen Bedenken der Länder, wie z.B. im Bereich des Bundes-Straßenverkehrsrechtes und bei Bahntransporten, wurden die Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt, wobei das Schwergewicht darauf gelegt wurde, Tiertransporte soweit wie irgendmöglich von der Straße auf die Schiene zu verlagern. An dieser Stelle sei auch vermerkt, daß es in einem System der freien Transportmittelwahl auch weitgehend vom Verlagerer abhängt, ob die für Tiere schonendere Transportart mittels Eisenbahn gewählt wird.

Was die Tiertransporte auf der Straße anlangt, wurden die Bau- und Ausrüstungsvorschriften des Übereinkommens im Wege der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle BGBl.Nr. 615/1977 innerstaatlich voll erfüllt. Diese Regelungen sind in § 91a Kraftfahrzeuggesetz enthalten.

Der Tiertransport mit der Eisenbahn unterliegt strengsten Bestimmungen. Das Übereinkommen ist in vollem Umfang sowohl in einem für alle Mitgliedsbahnen des Internationalen Eisenbahnverbandes verbindlichen Merkblatt über den Schutz lebender Tiere beim internationalen Transport, als auch auf nationaler Ebene - durch eine Novelle zur Eisenbahn-Verkehrsordnung - im Tarif berücksichtigt worden. Von diesen Vorschriften abgesehen ist darauf hinzuweisen, daß die österreichischen Bundesbahnen über Anlagen für das Füttern, Tränken und Bespritzen von Tieren verfügen. Durch ein spezielles Ober-

- 3 -

wachungssystem wird der reibungslose, vorschriftsgemäße und den Schutz der transportierten Tiere gewährleistende Ablauf von Tier- sendungen garantiert. Seit geraumer Zeit sind daher nur sehr wenige - durch Tatsachen belegbare - Beschwerden über Tiertransporte im österreichischen Bahnverkehr erfolgt.

Im Schiffsverkehr kommen Tiertransporte in Österreich praktisch nicht vor. Für die Tierbeförderung mit Luftfahrzeugen bestehen äußerst detaillierte Bestimmungen der IATA (International Air Transport Association).

Aus den vorstehenden Darlegungen ist unschwer zu entnehmen, daß von einem "Nichthandeln" des Ressorts keine Rede sein kann, denn es bestehen wirksame Rechtsvorschriften und praxisbezogene Verfahrensregeln für Tiertransporte, die auch laufend weiterentwickelt werden.

Von Länderseite ist vor kurzem der Wunsch nach weiteren - über die Landesvorschriften hinausgehenden - bundesgesetzlichen Regelungen geäußert worden. Das Bundesministerium für Verkehr wird daher unverzüglich mit den Ländern in Verbindung treten, um - auf der Grundlage der bereits geleisteten Vorarbeiten - das Einvernehmen für umfassende Lösungen zu suchen.

Unabhängig von den Bemühungen um ein einheitliches Erfüllungsgesetz des Bundes bleibt zu hoffen, daß die Bundesländer ihre Möglichkeiten ausschöpfen und aufgrund landesrechtlicher Vorschriften über den Tiertransport weitere konkrete Schutzmaßnahmen treffen.

Wien, 1984 05 15
Der Bundesminister

